

Satzung zur Änderung der “Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührensatzung -“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg in seiner Sitzung am 27. Januar 2026 folgende Satzung zur Änderung der “Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührensatzung – “ beschlossen:

§ 1 – Änderung des § 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Verwaltungsgebühren

Öffentliche Leistung		Gebühr
1.	Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	110,00 EUR
2.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Betätigung auf den Friedhöfen	
2.1	Einmalige Genehmigung	52,00 EUR
2.2	Dauerzulassung für 3 Jahre	352,00 EUR
3.	Zustimmung zu Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen	87,00 EUR
4.	Zustimmung zur Urnenumbettung	53,00 EUR
5.	Anforderung der Urne	46,00 EUR
6.	Aufbewahrung von Aschen (Urnen)	40,00 EUR
7.	Versendung von Aschen (Urnen)	43,00 EUR

§ 2 – Änderung des § 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren

Öffentliche Leistung		Gebühr
1.	Bestattungsgebühren	
	Mit der Bestattungsgebühr ist abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung, das Herstellen und Schließen des Grabes sowie die Bestattung bzw. Urnenbeisetzung.	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	bei Personen ab dem 10. Lebensjahr	1.880,00 EUR
1.1.2	bei Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	700,00 EUR
1.1.3	bei Tot- und Fehlgeburten	240,00 EUR
1.1.4	muslimisch	1.880,00 EUR

1.2	Aschenbeisetzungen	
1.2.1	bei Personen ab dem 10. Lebensjahr	780,00 EUR
1.2.2	bei Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	500,00 EUR
1.2.3	bei Tot- und Fehlgeburten	180,00 EUR
1.2.4	anonym	780,00 EUR
1.2.5	Urnenwand	430,00 EUR
1.2.6	Urnenkleingrab	490,00 EUR
1.2.7	Urnengemeinschaftsgrab teilanonym	490,00 EUR
1.2.8	Bestattung unter Bäumen	490,00 EUR
2.	Grabnutzungsrechte	
2.1	Reihengräber für Erdbestattungen	
2.1.1	Personen ab dem 10. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	1.460,00 EUR
2.1.2	Personen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (8 Jahre Ruhezeit)	440,00 EUR
2.1.3	Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	830,00 EUR
2.2	Urnenreihengräber (15 Jahre)	
2.2.1	in den Urnenfeldern	690,00 EUR
2.2.2	anonymes Urnengrab	330,00 EUR
2.2.3	in der Urnenwand	750,00 EUR
2.2.4	Urnengemeinschaftsgrab teilanonym	390,00 EUR
2.2.5	Bestattung unter Bäumen	670,00 EUR
2.3	Wahlgräber für Erdbestattungen (30 Jahre)	
2.3.1	einfachbreites, einfachtiefes Wahlgrab (für 1-fache Belegung, nur Verlängerungen möglich)	
2.3.1.1	bei Verlängerung pro Jahr	93,00 EUR
2.3.1.2	bei Verlängerung pro Monat	7,75 EUR
2.3.2	einfachbreites, doppeltiefes Wahlgrab (für 2-fache Belegung)	
2.3.2.1	bei erstmaliger Verleihung	3.060,00 EUR
2.3.2.2	bei Verlängerung pro Jahr	102,00 EUR
2.3.2.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	8,50 EUR
2.3.3	doppelbreites, einfachtiefes Wahlgrab (für 2-fache Belegung, nur Verlängerungen möglich)	
2.3.3.1	bei Verlängerung pro Jahr	151,00 EUR
2.3.3.2	bei Verlängerung pro Monat	12,58 EUR
2.3.4	doppelbreites, doppeltiefes Wahlgrab (für 4-fache Belegung)	
2.3.4.1	bei erstmaliger Verleihung	5.040,00 EUR
2.3.4.2	bei Verlängerung pro Jahr	168,00 EUR
2.3.4.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	14,00 EUR
2.3.5	Muslimisches Grab (für 1-fache Belegung)	
2.3.5.1	bei erstmaliger Verleihung	2.790,00 EUR
2.3.5.2	bei Verlängerung pro Jahr	93,00 EUR
2.3.5.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	7,75 EUR
2.4	Urnenwahlgräber (30 Jahre)	
2.4.1	in der Erde	
2.4.1.1	bei erstmaliger Verleihung	2.760,00 EUR
2.4.1.2	bei Verlängerung pro Jahr	92,00 EUR
2.4.1.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	7,67 EUR
2.4.2	in der Urnenwand	
2.4.2.1	bei erstmaliger Verleihung	2.460,00 EUR

2.4.2.2	bei Verlängerung pro Jahr	82,00 EUR
2.4.2.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	6,83 EUR
2.4.3	Urnenkleingrab (15 Jahre)	
2.4.3.1	bei erstmaliger Verleihung	720,00 EUR
2.4.3.2	bei Verlängerung pro Jahr	48,00 EUR
2.4.3.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	4,00 EUR
3. Grabeinfassungen		
3.1	Einzelgrab (1 x 2 m)	675,00 EUR
3.2	Doppelgrab (2 x 2 m)	905,00 EUR
3.3	Kindergrab (1 x 1,5 m)	400,00 EUR
3.4	Urnengrab (1 x 1 m)	530,00 EUR
4.	Abdeckplatte für Urnenwand	Individuell nach Bedarf
5. Beisetzung nach Ablauf des Grabnutzungsrechts in der Urnenwand		
5.1	Reihengrab	215,00 EUR
5.2	Wahlgrab	215,00 EUR
6. Benutzung der Aussegnungshalle und Aufbahrungsräume		
6.1 Aussegnungen ohne Bestattung		
6.1.1	auf dem Waldfriedhof oder dem Neuen Friedhof Höfingen	600,00 EUR
6.1.2	auf dem Alten Friedhof Warmbronn	495,00 EUR
6.2 Benutzung der Aussegnungshalle im Rahmen einer Bestattung		
6.2.1	auf dem Waldfriedhof oder dem Neuen Friedhof Höfingen	540,00 EUR
6.2.2	auf dem Alten Friedhof Warmbronn	385,00 EUR
6.3 Benutzung des Aufbahrungsraumes (Leichenzelle)		
6.3.1	pro Tag (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag)	110,00 EUR
6.3.2	3 Tage und mehr	330,00 EUR
6.4 Benutzung der Kühleinrichtungen		
6.4.1	pro Tag	130,00 EUR
6.4.2	3 Tage und mehr	360,00 EUR
6.5 Benutzung des Sektionsraumes		
6.5.1	je Nutzung	350,00 EUR
6.6 Benutzung des Abschiedsraumes (je Benutzung)		
		130,00 EUR
6.7 Benutzung der Kühleinrichtungen im Aufbahrungsraum (Leichenzelle)		
6.7.1	pro Tag	250,00 EUR
6.7.2	3 Tage und mehr	690,00 EUR
7. Einebnen und Abräumen je Grab		
7.1	einfachbreites Grab	560,00 EUR
7.2	doppelbreites Grab	690,00 EUR
7.3	Urnengrab / Kindergrab	320,00 EUR
8. Sonstige Leistungen, insbesondere		
8.1	für die Mithilfe bei der Sektion,	der tatsächliche Aufwand
8.2	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	
8.3	für das Entfernen der Bepflanzung anlässlich einer Folgebestattung	

9.	Auswärtigenzuschlag	
	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 4 der Friedhofsordnung zu den Gebührensätzen Nr. 2 und Nr. 6 in Höhe von	25 %

§ 3 – Änderung des § 8

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Übertragung hoheitlicher Tätigkeiten auf Dritte

Nach § 10 Abs. 1 Friedhofsordnung der Stadt Leonberg in der jeweils gültigen Fassung veranlasst die Friedhofsverwaltung das Ausheben und die Wiederzufüllung von Gräbern. Abweichend davon wurden für die Bestattungsformen Urnenkleingrab, Urnengemeinschaftsgrab teilanonym sowie Bestattung unter Bäumen Dritte per Vereinbarungen beauftragt. Im Rahmen eines Vertrages zwischen Bestattungspflichtigen und dem beauftragten Drittunternehmen werden die damit verbundenen Leistungen sowie deren Vergütung unmittelbar zwischen den Vertragsparteien geregelt.

§ 4 – Neuer § 9

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leonberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig geworden zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. Der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
3. Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Leonberg, den 06. Februar 2026

gez.

Tobias Degode
Oberbürgermeister